
Schulordnung

Präambel

Zusammenleben und gemeinschaftliches Arbeiten in der Schule benötigen eine konstruktive Atmosphäre und ein gutes Lernklima. Dies zu schaffen und zu erhalten, liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Lehrenden, Lernenden, Eltern sowie Mitarbeitenden der Verwaltung. Voraussetzung dafür sind neben Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft gegenseitiger Respekt, Höflichkeit und Rücksichtnahme. Ausgehend von dieser gemeinsamen Überzeugung vereinbaren die am Schulleben des Faust-Gymnasiums Beteiligten eine Schulordnung. Ihr Zweck besteht darin, wichtige und für alle verbindliche Verhaltensweisen für ein möglichst solidarisches schulisches Miteinander zu beschreiben.

§ 1 Verhalten auf dem Schulweg

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, stets den kürzesten sicheren Weg zwischen Schule und Wohnung zu wählen sowie sich auf diesem verkehrsgerecht zu verhalten. Zur Unterstützung stellt die Schule auf ihrer Homepage Schulwegepläne zur Verfügung. „Elterntaxis“ sind grundsätzlich unerwünscht, nicht vermeidbare private Zubringerdienste nutzen Haltemöglichkeiten außerhalb des Schulcampus.

§ 2 Kleidung

Alle haben sich dem Lernort Schule angemessen zu kleiden.

§ 3 Stunden- und Vertretungsplan

Abweichungen vom Stundenplan werden über den Vertretungsplan geregelt. Alle sind verpflichtet, sich vor Unterrichtsbeginn und beim Verlassen der Schule über die aktuellen Vertretungspläne zu informieren.

§ 4 Verhalten im Unterricht

Der Unterricht beginnt und endet pünktlich. Ist die Lehrkraft fünf Minuten nach Stundenbeginn nicht anwesend, informiert ein Schüler / eine Schülerin die Schulleitung über das Sekretariat. Essen und Trinken während des Unterrichts ist nicht erwünscht und in Fachräumen grundsätzlich untersagt. Toilettengänge sollen generell in der Pause stattfinden, während des Unterrichts nur in Notfällen.

§ 5 Verhinderung der Teilnahme am Unterricht

Ist ein Schüler / eine Schülerin aus zwingenden Gründen (z.B. wegen Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule über das Sekretariat unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Spätestens am dritten Tag muss zudem ein schriftliches, unterzeichnetes Entschuldigungsgesuch vorliegen. Andernfalls gilt das Fehlen als unentschuldigt und wird entsprechend geahndet.

§ 6 Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Die Schule stellt hierzu auf ihrer Homepage ein Antragsformular mit weiteren Informationen zur Verfügung.

§ 7 Entlassung aus dem Unterricht

Ein vorzeitiges Verlassen der Schule im Falle von Erkrankung oder Verletzung bedarf einer Entlassung aus dem Unterricht durch die Lehrkraft bzw. Schulleitung mittels „gelbem Zettel“.

§ 8 Klassen- und Mensadienste

Klassendienste sorgen dafür, dass Unterrichtsräume gelüftet und sauber gehalten sowie am Ende des Unterrichts Tafeln gewischt und Stühle aufgestuhlt werden. Mensadienste sorgen dafür, dass Tische und Bestuhlung in der Mensa am Ende von Vormittagspausen sauber und ordentlich sind.

§ 9 Smartphones und andere Geräte

Private Smartphones, vergleichbare Geräte und Kopfhörer werden vor dem Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet und für die Zeit bis zum endgültigen Verlassen des Schulgebäudes verborgen verwahrt. Ansonsten wird das Gerät eingezogen und auf dem Sekretariat hinterlegt, es kann am Ende des Unterrichtstages (spätestens um 15:30 Uhr) wieder abgeholt werden. Im Wiederholungsfall werden weitergehende disziplinarische Maßnahmen ergriffen. Es gelten folgende Ausnahmen:

- Angehörige der Kursstufe während der unterrichtsfreien Zeit in der „Jafta“
- Lehrkräfte zu dienstlichen Zwecken
- zur anlassbezogenen Nutzung mit ausdrücklichem Einverständnis einer Lehrkraft

Bei Leistungsmessungen gilt bereits das Mitführen eines Smartphones oder vergleichbarer Geräte am Körper als Täuschungsversuch. Um Missverständnissen vorzubeugen, werden diese für die Dauer der Leistungsmessung beim Lehrerpult abgelegt.

§ 10 Schulische IT

Für die Nutzung schulischer Endgeräte und Computerräume gelten separate Nutzungsordnungen.

§ 11 Andere Unterrichtsstätten

Findet Unterricht außerhalb des Faust-Gymnasiums statt, sind ggf. weitere Haus- und Nutzungsordnungen zu beachten (z.B. in der Thaddäus-Rinderle-Schule oder im Aquarado).

§ 12 Verstöße gegen die Schulordnung

Etwasige Verstöße werden verfolgt und ihrer Art entsprechend geahndet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt mit Beschluss der GLK vom 21.11.2024 und dem Einverständnis der Schulkonferenz vom 22.11.2024 am 01.12.2024 in Kraft.

Die Schulkonferenz hat vereinbart, über die §§ 2 und 9 in der zweiten Hälfte des Schuljahres 2024/2025 erneut zu beraten.

gez. Jürgen Gutsell
Schulleiter